



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2020 Nr. 56](#)

Veröffentlichungsdatum: 25.11.2020

Seite: 1122

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

203014

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 25. November 2020

Auf Grund § 7 des Landesbeamten gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 ([GV. NRW. S. 244](#)) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 ([GV. NRW. S. 166](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2016 ([GV. NRW. S. 820](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „einer Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

2. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 2020

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

GV. NRW. 2020 S. 1122